

Approval No. 00821

SL 983-10 (white)
71 (yellow)

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

- Federal Motor Transport Authority -

D-24932 Flensburg • Tel. +49-461/316-0 • Fax +49-461/3161741 • Telex 22872

Typgenehmigungsbehörde

nach den

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG),

Regelungen der Economic Commission for Europe (ECE) der UN

und der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

TYPGENEHMIGUNG

Type-Approval





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung

für retroreflektierende Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger nach der Regelung Nr. 104

Communication concerning **approval granted**

of retro-reflective markings of heavy and long vehicles and their trailers, pursuant to Regulation No. 104

Nummer der Genehmigung: **00821**
Approval No.:

Erweiterung Nr
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Markierungsmaterials:
Trade name or mark of the marking material:
"3M"
2. Klasse des Markierungsmaterials: **C**
Class of the marking material:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Name and address of the manufacturer:
**Minnesota Mining and Manufacturing Co.
USA-St. Paul, Minnesota 55144-1000**
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
**3M Deutschland GmbH
D-41453 Neuss**
5. Zu den Prüfungen für die Genehmigung vorgelegt am:
Date on which the marking material was submitted for approval tests:
20.04.1998
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt
Technical service responsible for carrying out the approval tests:
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe**
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of test report issued by the technical service
26.08.1998
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of test report issued by the technical service:
KM 004
9. Bemerkungen:
Remarks:
**Farbe des Materials für die Kontur-/Streifenmarkierung: weiß, gelb
colour of the material for contour/strip marking: white, yellow**



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 00821
Approval No.:

Erweiterung Nr.:
Extension No.:

10. Die Genehmigung wird erteilt
Approval granted

11. Grund (Gründe) für die Erweiterung (falls zutreffend):
Reason(s) for the extension (if applicable):
entfällt
not applicable

12. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

13. Datum: 28.08.1998
Date:

14. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:

Name:


Bartelsen

15. Eine Liste der Genehmigungsunterlagen, die bei der zuständigen Genehmigungsbehörde hinterlegt sind, ist dieser Mitteilung beigelegt, eine Kopie dieser Unterlagen ist auf Anforderung erhältlich.
Annexed is a list of documents making up the approval file, deposited with the competent authority which granted approval; a copy can be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung 00821

Erweiterung Nr.:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Für die Markierungsmaterialien wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt



104 R - 00821

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke
und dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **00821**

Erweiterung Nr.:-

Die Bezieher des Materials sind in geeigneter Weise auf die ordnungsgemäße Anbringung am Fahrzeug hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: htik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-hti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens: KM 004
Datum des Gutachtens: 26. August 1998 / Zeichen: Dr.Ko./fü
Gegenstand: Retroreflektierende Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihrer Anhänger

Typbezeichnung:
Typ: Scotchlite Diamond Grade Flexible Conspicuity Sheeting - Series 983

Name und Anschrift des
Antragstellers/Herstellers: Minnesota Mining and Manufacturing Co.

in St. Paul, Minnesota / USA

Bevollmächtigter Vertreter: Firma 3M Deutschland GmbH

in 41453 Neuss

Datum des Prüfantrages: 20. April 1998

Unterlagen Eingang: 17. August 1998

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Streifenförmiges retroreflektierendes Material in den Farben gelb und weiß. Das Material besitzt eine wabenförmige Struktur.

Für das oben näher bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 104

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Markierungen für schwere und lange Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 02. August 1996

Die Ergebnisse können den beiliegenden Meßprotokollen entnommen werden. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt..

Die retroreflektierenden Materialien in gelber und weißer Farbe Typ Scotchlite Diamond Grade Flexible Conspicuity Sheeting - Series 983, erfüllen die Bedingungen der ECE-Regelung 104.

Gegen die beantragte Erteilung einer ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Genehmigungszeichen
Techn. Beschreibung
Meßprotokolle



A. Kooß

i. V. (Dr. D. Kooß)